

§ 25

(1) Das Mandat eines Abgeordneten erlischt

- a) bei Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung;
- b) durch Tod des Abgeordneten;
- c) durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Die Volksvertretung stellt in den Fällen des Abs. 1 b) und c) die Tatsache des Erlöschens des Mandats eines Abgeordneten fest.

§ 26

(1) Die Wähler sind berechtigt, in ordnungsgemäß einberufenen Wählerver-

sammlungen die Abberufung eines Abgeordneten zu verlangen, der das in ihn gesetzte Vertrauen der Wähler nicht rechtfertigt oder seine Pflichten als Abgeordneter nicht erfüllt.

(2) Das Verfahren der Abberufung wird besonders geregelt.

§ 27

(1) Abgeordnete können aus wichtigen Gründen ihr Mandat niederlegen.

(2) Über die Anerkennung der Niederlegung des Mandats entscheidet die Volksvertretung.

Dritter Teil Die örtlichen Räte

Ab schn i t t I

Rechtliche Stellung und Bildung der örtlichen Räte

§ 28

(1) Die Räte sind die vollziehenden und verfügenden Organe der Volksvertretungen. Sie sind der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind dem Ministerrat und den höheren Räten unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Räte sind Kollegialorgane.

(3) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber der Volksvertretung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Räte tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete.

(5) Die Räte werden im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder durch das von diesem beauftragte Mitglied des Rates vertreten.

§ 29

(1) Die Räte werden von der Volksvertretung gewählt.

(2) Dem Rat gehören an: der Vorsitzende des Rates, die (der) Stellvertreter des

Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Rates und der Sekretär.

(3) In den Stadtkreisen trägt der Vorsitzende des Rates die Bezeichnung Oberbürgermeister, in den Stadtbezirken Bezirksbürgermeister, in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgermeister. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Rates in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Bezeichnung Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat.

(4) Die Mitglieder der Räte sollen Abgeordnete sein.

(5) Die Zusammensetzung der Räte wird durch Richtlinien des Ministerrats geregelt.

§ 30

(1) Die Räte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Volksvertretung. Der Rat oder einzelne Mitglieder des Rates können von der Volksvertretung abberufen werden.

(2) Ein Mitglied des Rates, dessen Abgeordnetenmandat nach §§ 25 bis 27 endet, scheidet aus dem Rat aus.